



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eine Anzeige 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{2}$ S. 27 M., $\frac{1}{4}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 235 (N. 113).

Leipzig, Dienstag den 8. Oktober 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Der durch Bekanntmachung vom 29. April 1918 gemäß §§ 1 und 2 der Notstandsordnung festgesetzte Teuerungszuschlag bleibt in Höhe von 10% bis auf weiteres bestehen.

Nach Anhörung der Vorstände des Deutschen Verlegervereins, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine sowie der Deutschen Buchhändlergilde und des Vereins der Deutschen Musikalienhändler gibt der Vorstand bekannt, daß dieser Teuerungszuschlag nicht erhoben zu werden braucht, sofern es sich um Verkäufe handelt:

1. von Werken, deren Ladenpreise vor dem 8. Oktober 1918 durch Verträge oder behördliche Vorschrift festgesetzt sind,
2. von Zeitschriften, welche in die Postzeitungsliste aufgenommen sind,
3. von Gegenständen des Buchhandels, die geschäftsüblicherweise nur direkt vom Verleger an das Publikum verkauft werden,
4. die in oder nach Gebieten abgeschlossen werden, in denen sich Feldbuchhandlungen befinden, und zwar solange, als die hierüber schwebenden Verhandlungen mit dem Herrn Generalquartiermeister noch nicht zu Ende sind.

Für entsprechende Bekanntgabe der unter 1 bis 3 erwähnten Ausnahmen hat der Verleger zu sorgen.

Der Vorstand weist bei dieser Gelegenheit darauf hin:

1. daß der § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 durch die Notstandsordnung nicht berührt wird, weil der durch sie vorgeschriebene Teuerungszuschlag keine Erhöhung des Ladenpreises, sondern ein Zuschlag auf den jeweiligen Verkauf ist.
2. daß es bei Zeitschriften gemäß § 5 Ziffer 3 der Verkaufsordnung den Kreis- und Ortsvereinen auch weiter vorbehalten bleibt, mit Verbindlichkeit für die Buchhändler ihres Bezirkes Vorschriften über Bestellgebühren in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

Leipzig, den 8. Oktober 1918.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Boldmar.
Karl Siegmund. Otto Paetsch. Mag Röder.

Bekanntmachung.

Der in Dresden verstorbene

Herr S. Zidel aus New York,

ein treubewährter Freund des Unterstützungs-Vereins, hat unserer Hilfsbedürftigen noch über das Grab hinaus gedacht durch ein Vermächtnis, das uns im Werte von M 22 000.— durch die Nachlassverwaltung jüngst übergeben worden ist.

In Dankbarkeit für den hochherzigen Spender werden wir das Vermächtnis als

S. Zidel-Stiftung

verwalten.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins:

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelndorf.
Mag Schotte. Reinhold Borstell. Mag Paschke.